

WESTFÄLISCHE FORSCHUNGEN

MITTEILUNGEN DES PROVINZIALINSTITUTS FÜR WESTFÄLISCHE
LANDES- UND VOLKSFORSCHUNG
DES LANDSCHAFTSVERBANDES WESTFALEN-LIPPE

IM AUFTRAGE DES INSTITUTS HERAUSGEGEBEN
VON PETER SCHÖLLER UND ALFRED HARTLIEB VON WALLTHOR
SCHRIFTFLEITUNG: KARL-HEINZ KIRCHHOFF

28. BAND

1976/77

VERLAG ASCHENDORFF · MÜNSTER IN WESTFALEN
IN VERBINDUNG MIT
BÖHLAU-VERLAG · KÖLN/WIEN

Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter

Formen und Wege sozialer Mobilität*

von Franz Irsigler

Am 2. März des Jahres 1127 wurde Graf Karl von Flandern, genannt der Gute, in der Stiftskirche St. Donatian zu Brügge während des Gottesdienstes heimtückisch ermordet. Als Anstifter und Täter nennt uns der gräfliche Notar Galbert von Brügge¹, ein Augenzeuge des Verbrechens, in seinem fast reportagehaft aufgemachten Bericht über die Vorgänge die sogenannte Erembald-Sippe, nach der gräflichen damals die mächtigste Familie Flanderns. Galbert analysiert auch die Hintergründe des Attentats: Es handelte sich nicht um einen Kampf rivalisierender Sippen um die Macht im Lande; Karl mußte sterben, weil er seit 1126 im Rahmen eines umfassenden Programms zur Reorganisation der gräflichen Einkünfte in seinem Herrschaftsbereich systematisch feststellen ließ, wer nach Geburt und rechtlicher Stellung frei oder unfrei war, wobei sich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens plötzlich herausstellte, daß die ganze Erembaldsippe zu den Unfreien zählte, ihre Mitglieder also vom Grafen als Eigenleute beansprucht werden konnten. Der Makel der unfreien Geburt traf mit Erembalds Sohn Bertulf den Propst von St. Donatian und Träger der Kanzlerwürde in Flandern, mit Bertulfs Bruder Didier Hackett den Brügger Kastellan und mit Bertulfs Neffen Borsiard den Kämmerer des Grafen, drei Inhaber von Schlüsselpositionen in der Ämterhierarchie Flanderns. Bertulf hatte, um seine eigene Stellung zu sichern, vier Nichten mit Baronen und Rittern verheiratet, an deren adeligem Stamm niemand zweifeln konnte. Nun fühlten sich auch diese in ihrem Rang und ihrem sozialen Ansehen bedroht und kompromittiert. Man kann sich vorstellen, welche Sprengkraft in der überraschenden Entdeckung des Grafen lag, und man versteht ein wenig die schreckliche Konsequenz.

Wer sich heute mit der Frage der Definition, d. h. Abgrenzung von Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter befaßt, tut es nicht, um seine Einkünfte zu verbessern; er verbreitet keine Unruhe und Bestürzung unter seinen Zeitgenossen, schwebt auch nicht in Lebensgefahr, höchstens in der Gefahr, seine Leser angesichts der Überfülle von Arbeiten zu diesem Thema² zu langweilen. Aber seine Aufgabe, exakte Aussagen über das Verhältnis von Freiheit und Unfreiheit zu machen, ist ungleich schwerer geworden, zumal er sich nicht auf das sehr fortschrittliche flandrische Beweisverfahren im Schöffengericht³ stützen kann. Meist reicht der lückenhafte Quellenbestand gerade noch zu Indizienbeweisen.

Eine weitere Schwierigkeit kommt hinzu. Die Frage nach Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter läßt sich nicht auf das darin enthaltene rechtliche Problem reduzieren. Wer diese Frage

* Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung des Vortrags auf dem „Tag der Westfälischen Geschichte“ in Bad Driburg am 19. September 1976.

¹ Kritische Ausgabe: H. Pirenne (Hrsg.), *Histoire du meurtre de Charles le Bon, comte de Flandre (1127–1128) par Galbert de Bruges suivie de poésies latines contemporaines publiées d'après les manuscrits* (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire), Paris 1891. Den bequemsten Zugang bietet die Übersetzung von J. B. Ross, *The Murder of Charles the Good, Count of Flanders by Galbert of Bruges*, 1959, Neudruck (Harper Torchbooks) New York 1967. Zu den Hintergründen der Tat vgl. Kap. 7–9, 13, 45, 69, 71 und 75, ferner die Einleitung von Ross, S. 20 ff. und ders., *Rise and Fall of a Twelfth-Century Clan: the Erembalds and the Murder of Count Charles of Flanders, 1127–1128*, in: *Speculum* 34, 1959, S. 367–390. – Zum Rang der Quelle vgl. H. Patze, *Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich*, in: *Bll. f. dt. Landesgesch.* 101, 1965, S. 72 ff.

² Eine kleine Auswahl: H. Grundmann, *Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter*, in: *HZ* 183, 1957, S. 23–53. K. Bosl, *Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. Eine deutsche Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters*, 2 Bde., Stuttgart 1972, mit umfassenden Literaturangaben. Von den älteren Arbeiten sind immer noch wichtig: E. Hölzle, *Die Idee einer altgermanischen Freiheit vor Montesquieu* (HZ-Beiheft 5), München 1925; K. Jäkel, *Libertas. Der Begriff der Freiheit in den Germanenrechten*, in: Festgabe H. Aubin, Hamburg 1950, S. 55–64; R. v. Keller, *Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter*, Heidelberg 1933; Th. Mayer (Hrsg.), *Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte* (Vortr. u. Forsch. 2), Lindau/Konstanz 1955.

³ R. van Caenegem, *Geschiedenis van het strafprocesrecht in Vlaanderen van de XI^e tot de XIV^e eeuw*, Brüssel 1956.

stellt, zielt immer auf Aussagen über die Gesellschaftsstruktur überhaupt. Freiheit und Unfreiheit sind zentrale Kategorien mittelalterlicher Sozialordnung. Das rechtliche Element wird relativiert durch die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Freiheit ist ein komplexer, schillernder Begriff, der sich heute wie im Mittelalter einer einfachen und eindeutigen Definition entzieht. Hinzu kommt als besondere Schwierigkeit die Diskrepanz zwischen unserem modernen, von liberalen Verfassungstheoretikern des 19. Jahrhunderts entwickelten Freiheitsbegriff⁴ und dem von der neueren historischen Forschung stark herausgearbeiteten spezifisch mittelalterlichen Freiheitsbegriff. Extrem pointiert hat Adolf Waas den Unterschied einmal so formuliert⁵: „Freiheit ist (sc. im Mittelalter) nur dort, wo Herrschaft ist, während das 19. Jahrhundert nur dort Freiheit sah, wo keine Herrschaft bestand“. Wie alle überspitzten Aussagen trifft diese viel, aber nicht alles. Wir werden sehen, daß es durchaus Wechselbeziehungen zwischen beiden Freiheitsbegriffen gibt und das Mittelalter in einem bestimmten sozialen Bereich Freiheit sogar vorrangig als Gegensatz zur Herrschaft verstand.

Im Folgenden wollen wir versuchen, in enger Anlehnung an einige Quellenbelege drei Fragen einer Lösung näher zu führen:

1. Wer ist in der mittelalterlichen Gesellschaft frei oder unfrei?
2. Wie äußert sich diese Freiheit oder Unfreiheit im rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich?
3. Welchen Veränderungen in Form und Inhalt sind Freiheit und Unfreiheit im Laufe des Mittelalters unterworfen, und wodurch werden diese Veränderungen bewirkt?

Vielleicht vermißt man eine grundlegende Fragestellung, nämlich wann und wie es überhaupt zu der Ausdifferenzierung in Freie und Unfreie gekommen ist. Es ist die berühmte Frage nach dem Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen⁶, die uns aus dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen weit herausführen würde und mit ihrer ganzen ideologischen Belastung eher in den Bereich der Geschichtsphilosophie gehört. Nur soviel sei bemerkt: Wir können heute nicht mehr von jenen Vorstellungen altgermanischer Freiheit oder fränkischer Gemeinfreiheit ausgehen, die Romantik und liberale Verfassungsgeschichtsschreibung⁷ aus Tacitus, Caesar und den sogenannten Volksrechten herausgelesen haben, wenngleich man sie noch in den neuesten Handbüchern finden kann. Die „alte deutsche Freiheit“, die „freie Markgenossenschaft der Frühzeit“ und den aus den fränkischen Gemeinfreien der Lex Salica gebildeten Untertanenverband hat es nicht gegeben. Es gab immer freie Leute, auch unterhalb des Adels⁸. Aber nicht die in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung oft weit überschätzte Freischiicht, sondern der Gefolgsadel der Könige wurde in der Wanderungszeit und im Frühmittelalter zum bestimmten Faktor des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens in den entstehenden germanischen Reichen⁹. Und auch „Die Entstehung der abhängigen Bauernschaft als Klasse der frühfeudalen Gesellschaft“ – um einen Buchtitel des sowjetischen Historikers A. I. Njeussychin¹⁰ zu zitieren – wird von diesem mit dem 6. bis 8. Jahrhundert viel zu spät angesetzt. In diesen Jahrhunderten erhält die adelige Grundherrschaft ihre Durchbildung in der Form der Villikationsverfassung¹¹. Die Verherrschhaftlichung des wirtschaftlich-sozialen Lebens beginnt viel früher; sie wird verstärkt durch Elemente der Eroberung und Überlagerung, wie wir sie besonders

⁴ Vgl. den Artikel ‚Freiheit‘ in: O. Brunner, W. Conze, R. Koselleck, *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 425–542, bes. Abschnitt IV, 3.

⁵ A. Waas, *Die alte deutsche Freiheit, ihr Wesen und ihre Geschichte* (1939), Darmstadt 1967, S. 29.

⁶ Vgl. R. Dahrendorf, *Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen*, Tübingen 1966, S. 1 f. Vgl. auch den Artikel ‚Gleichheit‘ in: *Geschichtliche Grundbegriffe* (wie Anm. 4), S. 997–1046.

⁷ Vgl. E.-W. Böckenförde, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder*, Berlin 1961.

⁸ Vgl. W. Schlesinger, *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Bd. I, Göttingen 1963, bes. den Aufsatz: *Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte*, S. 9–52.

⁹ F. Irsigler, *Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels*, Bonn 1969. Das Ergebnis meiner Arbeit wird neuerdings z. T. wieder in Frage gestellt durch H. Grahn-Hoek, *Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung*, Sigmaringen 1976.

¹⁰ Deutsche Ausgabe d. B. Töpfer, Berlin 1961.

¹¹ Vgl. unten S. 8 f.

im fränkischen Reich beobachten, und durch die expansive Kraft des grundherrschaftlichen Systems, während sich seit 800 schon wieder eine Gegenbewegung abzeichnet in der Verstärkung des genossenschaftlichen Elementes in der Verfassungswirklichkeit.

Von dieser Übergangszeit zwischen Früh- und Hochmittelalter können wir bei unserer Untersuchung ausgehen. Wer war frei, wer war unfrei im fränkischen Reich um 800?

Es bereitet keine große Schwierigkeit, die Freiheit des Adels¹² zu definieren; sie beruhte auf autogenen Herrschaftsrechten, die aus Hausherrschaft und Gefolgherrschaft erwachsen, war in besonderer Weise durch das Widerstandsrecht¹³ gegenüber dem Herrscher und die Immunität adeligen Besitzes gekennzeichnet. Sie brauchte nicht weiter abgeleitet zu werden, wenngleich die Beziehung zum Herrscher durchaus gesehen wurde, insofern, als der König als *summus defensor libertatis*, als oberster Garant der Freiheit schlechthin galt. Der Adelige war aber nicht Untergebener des Herrschers, sondern Teilhaber an der Macht; der adelige Gefolgsmann, Lehnsmann oder Amtsträger verstand sich in der Regel nicht als Diener des Herrschers, sondern als Gefolgsherr und Besitzer des Lehens oder Amtes. Amtsgewalt wird im Mittelalter fast immer an bestehende Herrengewalt angeschlossen¹⁴. Mit der freien Verfügung über die eigene Person und den Eigenbesitz, das Allod, kommt die autogene Adelsfreiheit unter den vielen Formen mittelalterlicher Freiheit unserem modernen, individuellen Freiheitsverständnis vielleicht am nächsten.

Gab es Freie unterhalb der Schicht des Adels? In welchem Umfang? Unter welchen Bedingungen?

Neben der schon angesprochenen älteren Forschungsrichtung, die von einem „urfreien“, „altfreien“ oder „gemeinfreien“ Bauerntum ausging, dessen rechtliche und soziale Stellung wie die des Adels nicht auf Verleihung beruhte, sondern primär, urtümlich, ererbt, vorstaatlich gewesen sein soll, findet man häufig die Auffassung, daß jene Ur- oder Altfreien auch den Uradel der Völker gebildet hätten, womit sich das Problem der Definition der Freiheit auf das der Adelsfreiheit reduziert. Alle übrigen quellenmäßig faßbaren Formen von Freiheit werden dann als verschiedene Grade von Unfreiheit angesehen. Am konsequentesten vertritt diese Meinung der Münchener Historiker Karl Bosl¹⁵. Wieweit sie dem mittelalterlichen Selbstverständnis von Freiheit gerecht wird, bleibt zu prüfen.

Einen weiteren wichtigen Ansatz stellt die sogenannte Königsfreientheorie¹⁶ dar, die von der an sich richtigen Beobachtung ausgeht, daß seit den ältesten Zeiten ein besonderes, unmittelbares Verhältnis zum Herrscher als wesentlich für die Freiheit angesehen wurde. Dieses unmittelbare Verhältnis sollen freie bäuerliche Gefolgsleute aus der Wanderungs- und Landnahmezeit bis ins Hoch- und Spätmittelalter bewahrt haben; im Gegensatz zum Adel zahlten sie Steuern und Abgaben, den sogenannten Königszins, waren zur Heeresfolge unter königlichen Amtsträgern verpflichtet und konnten zu besonderen Aufgaben im Dienst des Reiches herangezogen werden. Königsfreie hat es zweifellos gegeben, sogar systematische Ansiedlung von Leuten auf Königsland, vor allem in den bedrohten Grenzgebieten des fränkischen Reiches¹⁷. Aber kaum eine Gruppe ist bis in die neueste Forschung hinein so überschätzt worden wie die Königsfreien.

Tatsächlich ist es außerordentlich schwer, Königsfreie nachzuweisen; denn – und diesem Trugschluß sind viele Forscher erlegen – nicht jeder Bauer, der Königsland bewirtschaftet, ist

¹² Vgl. R. Scheyhing, Art. ‚Adel‘ in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Berlin 1964, Sp. 41–51 und die Arbeiten von Irsigler und Grahn-Hoek (wie Anm. 9).

¹³ Grundlegend immer noch: F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie (1914), Darmstadt 1962. Vgl. H. Grahn-Hoek (wie Anm. 9), S. 316–318.

¹⁴ W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft (wie Anm. 8), S. 36f.

¹⁵ K. Bosl, Die Grundlagen (wie Anm. 2), mit Verzeichnis seiner Schriften, Bd. II, S. 359–362.

¹⁶ Zuletzt kritisch H. K. Schulze, Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zu Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien, in: HZ 219, 1974, S. 529–550, mit Angabe der älteren Literatur; wichtig sind vor allem die Arbeiten von Th. Mayer, bes.: Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters, in: Das Problem der Freiheit (wie Anm. 2), S. 7–56.

¹⁷ Vgl. Imbart de la Tour, Les colonies agricoles et l'occupation des terres désertes à l'époque Carolingienne, in: Mélanges P. Fabre, Paris 1902, S. 146ff.; M. Mitterauer, Zollfreiheit und Marktbereich. Studien zur mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Beispiel einer niederösterreichischen Altsiedellandschaft, Wien 1969, S. 128ff.

auch rechtlich privilegiert. Die Mehrzahl der königlichen Grundherrschaften unterschied sich nicht von denen des Adels oder der Kirche. Gerade für Westfalen hat man lange Zeit eine ausgedehnte fränkische Siedlung im sächsischen Stammesgebiet und damit einen hohen Bestand an Königsfreien angenommen. Seit Georg Droege¹⁸ Untersuchung aus dem Jahre 1970 muß das von Dannenbauer und Gallmeister¹⁹ entworfene Bild stark relativiert werden. Die Forderung des Marburger Historikers Hans-Kurt Schulze, den Terminus „Königsfreie“ ganz aus der historischen Literatur zu streichen, scheint mir trotzdem weit überzogen.

Für die Existenz von Königsfreien gibt es einen guten Beleg in der Mindener Überlieferung, und zwar in den für die Stadt- und Bistumsgeschichte zentralen Privilegien Ottos II. von 973 und Heinrichs II. von 1009²⁰. Das Otto-Privileg begründet die Immunität für die „*homines ipsius aecclisiae litones vel cuiuslibet conditionis servos*“, also für die Mindener Bischofsleute, seien es Liten oder Hörige einer anderen Rechtsstellung. Die Bestätigungsurkunde Heinrichs II., die viele Passagen wörtlich übernimmt, weicht an dieser Stelle in auffälliger Weise ab und spricht von „*homines ipsius aecclisiae Francos liberos et aecclasticos, litones, maalmann vel servos cuiuslibet conditionis seu colonos*“, es kommen also freie und kirchenhörige Franken sowie Malmannen dazu. Eine solche Erweiterung kommt nicht von ungefähr; sie steht offensichtlich im Zusammenhang mit der Schenkung dreier königlicher Forste durch Otto III. an die Mindener Kirche am 9. September 991²¹. Es spricht alles dafür, daß die *Franci liberi* fränkische Königszinser sind, die nach den Sachsenkriegen systematisch zur Sicherung der Karolingerherrschaft angesiedelt wurden und in den königlichen Forsten kräftig Landesausbau getrieben haben. Die kirchenhörigen Franken könnten zur Erstaussstattung des um 800 gegründeten Bistums gehört haben. Malmannen sind ebenfalls Königszinser mit gehobener Rechtsstellung. Für die Deutung des Wortes Mal bieten sich von den Quellen her zwei Möglichkeiten an; einmal wird *mal* als Königszins erklärt, zum anderen kann es die Unterstellung unter das Gericht des Grafen unter Königsbann kennzeichnen²².

Eindeutig Königsfreie waren auch die in der Lebensbeschreibung des Paderborner Bischofs Meinwerk genannten Malmannen des Hofes Jacobi-Drebber bei Diepholz, die 1032 von Konrad II. der Paderborner Kirche geschenkt wurden²³, wobei ihnen der Herrscher denselben Königsschutz zusicherte, den sie bisher genossen hatten, auch wenn die Schutzverpflichtung an den Bischof übergang.

Leider können wir die Königsfreien in der Regel erst beim Verlust ihrer besonderen Rechtsstellung fassen. Wir sehen aber, es handelt sich um eine ganz andere Art von Freiheit als es die für den Adel beschriebene war, nämlich um Freiheit in Verbindung mit Schutzunterworfenheit.

Damit haben wir immer noch keine Antwort auf die Frage, wieweit es autogene Freiheit auch im nichtadeligen Bereich gab. Daß es sie gab, kann nicht bezweifelt werden, doch fehlt es an sicheren Möglichkeiten, ihren Ursprung eindeutig festzustellen.

Wir fassen sie quellenmäßig vor allem seit der Karolingerzeit in einer mehr oder weniger wohlhabenden Grundbesitzerschicht, die mit der Durchbildung der Grundherrschaft und den gerade unter den Karolingern stark gestiegenen militärischen Verpflichtung in eine schwierige Lage kam. Im Westen des Reiches, zwischen Seine und Rhein, scheint diese Freiengruppe im Hochmittelalter weitgehend zu verschwinden. Der wirtschaftlich stärkere Teil schaffte den Aufstieg in den Kreis der Grundherrschaft, des Adels, der *potentes*; der schwächere konnte seine unabhängige Stellung nicht halten, wirtschaftlicher Niedergang, Verarmung führte zur Minderung oder zum

¹⁸ G. Droege, Fränkische Siedlung in Westfalen, in: Frühmittelalterliche Studien 4, 1970, S. 271–288, der auf den Arbeiten von A. K. Hömberg aufbaut; genannt sei vor allem der Aufsatz: Münsterländer Bauerntum im Hochmittelalter, in: Westfälische Forschungen 15/1962, S. 29–42, bes. S. 41.

¹⁹ H. Dannenbauer, Freigrafschaften und Freigerichte, in: Das Problem der Freiheit (wie Anm. 2), S. 57 ff.; E. Gallmeister, Königszins und westfälisches Freigericht, Phil. Diss. Tübingen 1946 (Masch.).

²⁰ MG DD Otto II., Nr. 48, Heinrich II., Nr. 189.

²¹ MG DD Otto III., Nr. 73.

²² Gegen die nicht überzeugende Deutung der Malmannen durch P. Lamberg, Die Malmannen im sächsischen Freirecht des Mittelalters, in: Osnabrücker Mitteilungen 75, 1968, bes. S. 153 und 196, vgl. zuletzt G. Engel, Hausgenossen, Hausgenossenschaften, Malmannen, in: Ders., Herrschaftsgeschichte und Standesrecht, Bielefeld 1976, S. 97 f.

²³ Vita Meinwerki, ed. F. Tenckhoff, MG SS i. us. schol., Hannover 1921, c. 214, S. 126.

Verlust der alten Freiheit. So kommt es zu der merkwürdigen Komplementärbildung *potens-pauper*²⁴ (wörtlich übersetzt: mächtig-arm) zur Kennzeichnung der sozialen Differenzierung innerhalb der freien Bevölkerungsschicht. *Pauper* ist nicht gleich *servus*²⁵, gleich Höriger, sondern in erster Linie der in seiner rechtlichen und sozialen Stellung bedrohte, wirtschaftlich schwache Freie.

In welcher Form sich der Umschichtungsprozeß vollzog, entnehmen wir dem Bericht Karls des Großen auf einem Hoftag des Jahres 811, worin die Gründe dargelegt werden, deretwegen sich die freien Bauern der Heeresfolge zu entziehen pflegten²⁶. Es heißt hier:

Die *pauperes*, d. h. die armen Bauern, klagen, sie würden aus ihrem Eigentum vertrieben. Diese Klagen erheben sie gleichermaßen gegen Bischöfe, Äbte und deren Vögte wie gegen die Grafen und deren Centenare (das sind die lokalen Gerichtsbeamten).

Die *pauperes* sagen auch: Wenn jemand sein Eigen dem Bischof, Abt, Grafen oder Richter nicht geben will, suchen diese eine Gelegenheit, ihn gerichtlich zu verurteilen oder ihn immer wieder gegen den Feind ziehen zu lassen, bis er, verarmt, sein Eigentum wohl oder übel übergibt oder verkauft. Andere aber, die es bereits übergeben haben, bleiben ohne Belästigung zuhause.

Die Bischöfe, Äbte oder Grafen, ähnlich auch die Äbtissinnen, lassen ihre freien Männer (*eorum liberos homines*) zuhause im Ministerialstand (*in nomine ministerialium*); sie dienen als Falkner, Jäger, Zöllner, Vorsteher, Aufseher usw.

Es klagen auch einige, daß die Herren die *pauperiores*, die Ärmeren, zwingen, gegen den Feind zu ziehen, diejenigen aber, die ihre Heeresfolgepflicht mit Geld ablösen, können auf ihr Eigengut zurückkehren.

Die adeligen Zwischengewalten nutzten also ihre privilegierte Stellung in der Heeres- und Gerichtsverfassung und ihre wirtschaftliche Überlegenheit als Besitzer großer Grundherrschaften zu deren Erweiterung. Welche zeitliche und wirtschaftliche Belastung die Heerespflicht, meist verbunden mit dem Zwang zur Stellung von Pferd und Waffen, darstellte, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Wir dürfen uns den Besitz der dazu verpflichteten Leute, auch wenn sie *pauperes* genannt werden, zwar nicht allzu klein vorstellen; die Bestellung des Landes, die ganze körperliche Arbeit, lag weitgehend in den Händen des hörigen Gesindes. Aber längere Abwesenheit im Dienst des Reichen war eben doch nur ohne Schaden möglich, wenn Besitzgröße und Besitzorganisation eine geregelte Wirtschaftsführung und ein sicheres, arbeitsfreies Einkommen garantierten.

Wie in dem Bericht Karls des Großen schon angedeutet, waren einige dieser *pauperes* durchaus geneigt, dem Drängen der *potentes* nach Übereignung oder Verkauf ihres Besitzes nachzugeben. Es gibt eine ganze Reihe von Urkunden, die solche Vorgänge bezeugen. Es heißt darin meistens, die Übertragungen seien „*sua sponte*“, aus freien Stücken, vollzogen worden; aber mittelalterliche Verfassungsgeschichtler übersetzen das „*sua sponte*“ lieber mit „unter leichtem Zwang“. Wer sich durch die Tradierung seines Besitzes an einen mächtigen geistlichen oder weltlichen Herrn in eine nicht näher definierte, aber in der Regel sehr lockere Abhängigkeit begab, gewann dessen Schutz und Schirm, die Freiheit von der lästigen Heerespflicht, wirtschaftliche Sicherheit in der erblichen Nutznießung des tradierten Besitzes und nicht zuletzt durch besondere Dienste in der Umgebung des Herrn die Chance zu einem neuen sozialen Aufstieg, wie es die vorhin genannten *liberi homines* der weltlichen und geistlichen Grundherrschaft „*in nomine ministerialium*“, als Dienstmännern, vermochten. Ihnen blieb sogar die Bezeichnung *liber* = frei erhalten, aber doch in einer anderen Qualität. Nicht allen erging es so übel wie den freien

²⁴ K. Bosl, *Potens und Pauper. Begriffsgeschichtliche Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum „Pauperismus“ des Hochmittelalters*, in: Ders., *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt*, München 1964, S. 106–134.

²⁵ Vgl. R. Le Jan-Hennebique, „*Pauperes et Paupertas*“ aux IX^e et X^e siècles, in: *Revue du Nord* 50, 1968, S. 169 ff.

²⁶ MG LL Cap. I, 1883, Nr. 73, S. 164 f.; deutscher Text (gekürzt) nach G. Franz (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter* (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe Bd. XXXI), Darmstadt 1974, Nr. 29. Vgl. dazu Ch. Cleff, *Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen in den Kapitularien Karls des Großen und der nachfolgenden Karolinger*, Diss. Köln 1954.

Bauern des schweizerischen Dorfes Wohlen, von denen die Chronik des Klosters Muri um 1040 folgendes berichtet²⁷:

„In Wohlen lebte einst ein sehr mächtiger Laie namens Guntran, dort und andernorts mit vielen Besitzungen begabt und gierig auf seiner Nachbarn Eigen. Einige Freie nun, die in diesem Dorfe wohnten, übergaben ihm in der Meinung, er sei gütig und milde, ihr Land gegen den gesetzmäßigen üblichen Zins mit der Bedingung, daß sie unter seinem Schutz und Schirm sicher sein könnten. Jener verlegte sich übermütig und voller Arglist sogleich darauf, diese Leute zu unterdrücken, begann zunächst, sie mit bittweisen Forderungen anzugehen, machte dann von seiner unbeschränkten Machtfülle Gebrauch und befahl ihnen, fast als wären sie seine Grundholden, ihm Dienst zu leisten, und zwar in seiner Landwirtschaft, beim Schneiden und Einbringen des Heus, und bedrückte sie bei jeder Gelegenheit, wo es ihm paßte.“ Eine Klage beim Herrscher nutzte nichts, weil die Bauern auf einem Hoftag zu Solothurn wegen der großen Zahl der anwesenden Fürsten und Herren und – wie es heißt – „wegen der unbeholfenen Rede ihrer Wortführer“ gar nicht bis zum König vordrangen.

Vielfach erwuchs die Bereitschaft zur Aufgabe der Freiheit und Unabhängigkeit einfach aus der Angst, zwischen zwei konkurrierenden Gewalten völlig unterdrückt zu werden. Wer die Wahl zwischen Adels- oder Kirchenherrschaft hatte, wählte meist die letztere, da hier die Bedingungen der Unfreiheit durchwegs günstiger waren – in der Regel ein jährlicher sogenannter Wachszins von zwei bis 10 Pfennigen, dazu gelegentlich Heirats- und Sterbefallabgabe²⁸. In diese, Wachszinsigkeit genannte, milde Form der Unfreiheit traten häufig alleinstehende Frauen ein, Witwen mit unmündigen Kindern, die sich und ihren Nachkommen auf diesem Wege den Ertrag ihres bisherigen Besitzes sichern konnten. In einer Urkunde des Klosters St. Trond finden wir die frappierende Formulierung, daß die Tradentin ihrer *libertas*, ihrer Freiheit, die *liberior servitus*, die freiere Unfreiheit als Wachszinspflichtige vorziehe²⁹. In den Traditionen des Hochstifts Passau heißt es von einer Freien namens Hadewig sogar, daß sie sich „*non minuens, sed conditionem suam augens*“, ihren Stand nicht mindernd, sondern verbessernd, als Zinserin der Kirche des hl. Stephan übergeben habe³⁰.

Selbst- oder Fremdtradition in die Wachszinsigkeit unter Umwandlung von Allodialbesitz in Zinsgut war ein beliebtes Mittel, um bei unebenbürtigen Heiraten den nach allgemeinem Rechtsgrundsatz der ärgeren Hand folgenden und von der Erbberechtigung am Allodialbesitz ausgeschlossenen Kindern diesen Besitz zu erhalten³¹. Schließlich begegnet freiwillig übernommene Wachszinsigkeit noch besonders häufig in großen Handelsstädten³². Nach neuesten Forschungen³³ scheint man tatsächlich von einer regelrechten Wachszinsigenbewegung sprechen zu dürfen. Auf die Bedeutung der Zensualität für den Aufbau der hochmittelalterlichen Stadtbevölkerung komme ich noch einmal zurück.

Wie schon bemerkt, erfolgte die Verherrschaflichung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens im Westen des fränkischen Reiches früher und stärker als in den östlichen Teilen. Damit scheint zusammenzuhängen, daß in den rheinischen Quellen des Hochmittelalters die Begriffe *liber* und *nobilis*, frei und adlig, gleichbedeutend und alternierend verwandt werden, während

²⁷ Acta Murensia, ed. M. Kiem (Quellen zur Schweizer Geschichte 3), 1883, S. 68–71; Übertragung nach G. Franz (Hrsg.), Quellen (wie Anm. 26), Nr. 54.

²⁸ Vgl. demnächst K. Schulz, Zensualität und Ministerialität. Zur sozialen und rechtlichen Entwicklung rheinischer Städte im 11./12. Jahrhundert, in: H. Stöb (Hrsg.), Mitteleuropäisches Städtewesen in salischer Zeit (ersch. ca. 1978).

²⁹ C. Piot (Hrsg.), Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Trond, Bd. I, Brüssel 1870, Nr. 32, vgl. auch Nr. 109 (12. Jahrhundert).

³⁰ M. Heuwieser (Hrsg.), Die Traditionen des Hochstifts Passau (1930), Aalen 1969, Nr. 753; nach G. Franz (Hrsg.), Quellen (wie Anm. 26), Nr. 98 (1180–1200).

³¹ Beispiel: F. Irsigler, *Divites und pauperes* in der Vita Meinwerchi. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sozialen Differenzierung der Bevölkerung Westfalens im Hochmittelalter, in: VSWG 57, 1970, S. 456f.; A. Joris, Conversion d'alleux en censives et pratiques testamentaires dans la région liégeoise au XII^e siècle, in: Miscellanea Mediaevalia in Mem. J. F. Niermeyer, Groningen 1967, S. 217–225.

³² F. Irsigler, Urbanisierung und sozialer Wandel in Nordwesteuropa, 11.–14. Jahrhundert, in: Recht und Sozialwissenschaften, Bd. IV, hrsg. v. G. Dilcher u. N. Horn, München 1977.

³³ K. Schulz, Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters (Festschrift H. Helbig), Köln/Wien 1976, S. 86–127.

man in Westfalen zur gleichen Zeit noch ziemlich exakt zwischen *liber* und *nobilis* unterscheidet³⁴. Das ist nicht nur eine Folge der allgemein zu beobachtenden Entwicklungsverzögerung von West nach Ost, die Sonderentwicklung in Westfalen hat auch höchstens mittelbar etwas mit der angeblich stärkeren Freiheitstradition des sächsischen Stammes³⁵ zu tun, sondern sie hängt wohl damit zusammen, daß die zwischen Seine und Rhein ausgebildete klassische Villikations- oder Fronhofsverfassung sich östlich des Rheins nur partiell durchsetzte. Im fränkischen Bereich fällt die Schicht der freien Bauern zwischen Adel und Hörigen heraus, im sächsischen bleiben die *liberi*, die wie der Adel Eigen, Erbe und Hörige besitzen und persönlich voll rechtsfähig sind, als eigenständige Gruppe erhalten³⁶. Allerdings unterstehen auch sie gewöhnlich dem Schutz eines *potens nobilis*, dem sie einen Schutz- oder Anerkennungszins zahlen. Dieser Zins hatte aber keine rechtlich oder sozial diskriminierende Wirkung, gab es doch sogar Adelige, die für kirchlichen Lebensbesitz einen jährlichen Rekognitionszins, *tributum* genannt, zahlten³⁷.

Quellen wie die Lebensbeschreibung des Bischofs Meinwerk, ein Glücksfall dichter Überlieferung für das frühe 11. Jahrhundert, lassen erkennen, daß diese Freiengruppe nicht nur relativ groß, sondern auch recht Besitzstark war, sonst wären die vielen Traditionen an die Paderborner Kirche nicht erklärlich³⁸. Aber auch hier muß man differenzieren. Es gab unter den freien Tradenten ebenfalls *pauperes*, arme Leute, denen keine andere Möglichkeit mehr blieb, als ihren Besitz der Paderborner Kirche aufzutragen. „*Nimia penuria coactus*“, durch übergroße Not gezwungen, übertrug ein Mann namens Alfdag sein ganzes Erbe. Dafür erhielten er und sein Sohn auf Lebenszeit täglich zwei Brote, zwei Krüge Bier, jeden Samstag einen halben Käse und an jedem Sonn- und Feiertag zwei Stücke Fleisch, dazu jährlich zwei Wolltuche für Kleidung und einen kleinen Geldbetrag³⁹.

In einer etwas besseren Position, aber ebenfalls in seiner Existenz als freier Mann bedroht, finden wir unter den Tradenten einen Tiedi mit seiner Mutter Wilburg, die ihren Besitz, 70 Äcker in Bielefeld, tradierten. Wilburg gewann dafür eine reichlich, wenn auch nicht üppig bemessene Leibrente. Tiedi, offensichtlich noch in jugendlichem Alter, wurde vom Bischof in sein „*mundiburdium*“ aufgenommen, d. h. Meinwerk nahm ihn in seinen Schutz, zog ihn an den bischöflichen Hof, sorgte für sein leibliches Wohl und seine Erziehung und gab ihm damit auch Gelegenheit zum Aufstieg im bischöflichen Dienst⁴⁰.

Zeichen der Unfreiheit sind in diesem Verhältnis von Herr und Muntling nicht zu erkennen. Freiheit dagegen erscheint wie bei den *liberi homines* der Karolingerzeit wiederum als Hineingestelltsein in konkrete Bindungen, die einen geschützten Lebensspielraum garantieren. Nur am Rande sei bemerkt, daß auch nach dem etymologischen Befund „frei“ soviel wie „geliebt“ im Sinne von „geschont“ oder „geschützt“ bedeutet⁴¹. So verwischen sich die Grenzen von Freiheit und Unfreiheit in dieser speziellen mittelalterlichen Bedeutung.

Es ist an der Zeit, auf das zweite Element unseres Themas, auf das, was *servitus*, Unfreiheit, im mittelalterlichen Leben bedeutet, systematischer einzugehen. Den besten Zugang gewinnen wir vielleicht, wenn wir wiederum von der klassischen Form der fränkischen Grundherrschaft⁴², der Villikationsverfassung ausgehen. Ich habe diesen Ausdruck schon mehrfach verwandt und bin die Erklärung noch schuldig: Villikationen waren – sehr vereinfacht dargestellt – Grundherrschaften mit einem Herrenhof als Mittelpunkt, dem eine Reihe kleiner, in unterschiedlicher

³⁴ G. Droege, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969, S. 179ff.; vgl. F. Irsigler, *Divites* (wie Anm. 31), S. 456f.

³⁵ Vgl. den Sammelband von W. Lammers (Hrsg.), Die Eingliederung der Sachsen in das Frankenreich (Wege der Forschung Bd. 185), Darmstadt 1970.

³⁶ G. Droege, Fränkische Siedlung (wie Anm. 18).

³⁷ Vita Meinwerki (wie Anm. 23), c. 71.

³⁸ Ausführlich F. Irsigler, *Divites* (wie Anm. 31), auch zum Folgenden.

³⁹ Vita Meinwerki c. 96, vgl. auch c. 97–99.

⁴⁰ Ebenda c. 82.

⁴¹ Art. „Freiheit“ (wie Anm. 4), S. 425 mit weiterer Literatur.

⁴² Aus der Fülle der Literatur seien genannt: R. Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924, S. 220ff.; F. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin 1966, S. 44ff.; A. Dopsch, Die Grundherrschaft im Mittelalter, in: Festschrift A. Zycha, Weimar 1941, S. 87–102.

Weise dienst- und abgabepflichtiger Bauernstellen zugeordnet waren. Große Grundherrschaften bestanden aus mehreren, voneinander unabhängigen Villikationen mit insgesamt oft mehreren tausend Bauernstellen. Zum Herren- oder Fronhof (von *frōnen* = dienen) gehörte meist ein relativ großes Terrain an Herrenland, *terra salica* oder *terra indominita* genannt, das entweder vom Grundherrschaft selbst, in der Regel aber vom Meier (lateinisch *villicus*, daher Villikationsverfassung) mit einer Anzahl von Hörigen, in den Quellen *mancipia* genannt, bewirtschaftet wurde. Auch Gewerbebetriebe, zunächst zur Versorgung der Grundherrschaft selbst bestimmt, bald aber auch für den Markt produzierend, konnten dem Fronhof angegliedert sein. So besaß z. B. im beginnenden 11. Jahrhundert Graf Dodiko von Warburg wie zahlreiche andere adelige und geistliche Grundherrschaften ein sogenanntes Gynaecium, eine von hörigen Frauen manufakturmäßig betriebene Tuchmacherei⁴³. Dem Herrenhof zugeordnet sehen wir – wie gesagt – zahlreiche Bauernstellen verschiedenen Charakters, Hufen genannt, die in der Regel eine einzelne Familie ernähren konnten. Meist findet man die nach Dienst- und Abgabepflicht unterschiedenen Typen des *mansus servilis*, der Knechtshufe, und des *mansus ingenuilis*, der Freienhufe; manchmal schieben sich zwischen diese Knechtshufen und Freienhufen als Zwischenstufe die *mansi lidiles*, die Litenhufen.

Diese Hufen wurden an Hörige und freie Bauern zur Bewirtschaftung ausgegeben, aber damit wir es nicht zu einfach bei der Untersuchung haben, keineswegs konsequent die Knechtshufen an Unfreie, die Freienhufen an freie Bauern, sondern je nach Verfügbarkeit von Leuten und Stellen.

Oft bestand, wie uns Klosterurbare und Heberegister seit dem 9. Jahrhundert⁴⁴ immer wieder zeigen, ein Mangel an adäquaten Inhabern von Freienhufen, so daß zahlreiche Hörige auf diese Weise in eine günstigere Position gelangten, es sei denn, ihre Abgaben- und Dienstpflicht war an die Person gebunden. Die Leistungen bestanden einmal in dem eigentlichen Grundzins für die Nutzung des grundherrlichen Eigentums, zunächst durchwegs in Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, auch gewerblichen Produkten definiert. Im Laufe des Mittelalters wurde er aber immer häufiger als fester Geldzins entrichtet. Hinsichtlich der Grundzinsbelastung kann man oft kaum Unterschiede zwischen den freien und unfreien Hufen feststellen. Der Hauptunterschied lag in der ungleichen Beanspruchung durch Frondienste auf dem Herrenhof, vor allem in Spitzenarbeitszeiten. Sie konnte bei Knechtshufen bis zu drei oder fünf Tagen in der Woche betragen, während sie bei Freienhufen auf wenige Tage im Jahr reduziert war oder ganz wegfiel. Das Nutzungsrecht des hörigen oder freien Zinsbauern wurde früh zu einem erblichen Recht.

Die sächsische Grundherrschaft⁴⁵ unterscheidet sich von der fränkischen durch den geringeren Grad der Zuordnung der hofhörigen Güter zu einem Haupthof, die vergleichsweise unbedeutende Eigenwirtschaft am Herrenhof und damit verbunden die geringere Rolle der Frondienste, ferner die lockere Betriebsorganisation, die dem Meier als Hauptaufgabe die Sammlung der festgelegten Geld- und Naturalabgaben zuwies.

Die Gesamtheit der in einer Villikation arbeitenden, dienenden und leistenden Personen wird in den Quellen als *familia* bezeichnet, heute meist mit Hörigenverband übersetzt. Wie aus dem Qualitätsunterschied der Hufen schon zu ersehen war, bestanden innerhalb der grundherrlichen *familia* erhebliche Unterschiede. Die Skala reicht von dem besitzlosen, nur dienstpflichtigen Gesinde des Herrenhofes – der Ausdruck *mancipium*, *mancipia* deutet an, daß diese Leute ursprünglich als Sachen angesehen wurden –, vom absolut unfreien Gesinde also bis zu den freien und oft auch schon freizügigen Zinsbauern, deren Stellung mit der Fixierung der Abgaben und der Umwandlung in Geldzinse immer besser wurde. Sie profitierten nicht zuletzt von der auch im Mittelalter vorhandenen inflationären Geldentwicklung. Das Eigentumsrecht

⁴³ Irsigler, *Divites* (wie Anm. 31), S. 482 ff. mit weiteren Belegen.

⁴⁴ Vgl. die Zusammenstellung einschlägiger Quellen bei R. Doehaerd, *Le Haut Moyen Age occidental. Économies et sociétés*, Paris 1971, S. 20f.

⁴⁵ Vgl. G. Droege, *Fränkische Siedlung* (wie Anm. 18), S. 279 ff. mit weiterer Literatur. Über den Gegensatz von fränkischer und westfälischer Agrarverfassung vgl. bes. H. Weigel, *Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen 852–1803* (Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 76), Essen 1960.

des wirtschaftenden Bauern an dem vom Grundherrschaften gestellten Boden verdrängte mit der Zeit das ursprüngliche Recht des Herrn und ließ es schließlich zu einem bloßen Obereigentum absinken.

Es liegt auf der Hand, daß dieses grundherrschaftliche System, das auf extremer rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheit im Rahmen der Unfreiheit beruhte, den Keim zum Verfall in sich trug. Es drängte nach Ausgleich, sowohl innerhalb der Grundherrschaft, als auch – wegen der typischen Gemengelage der Villikationen – von Grundherrschaft zu Grundherrschaft. Allein die zahlreichen Heiratsverbindungen innerhalb der *familia* von Leuten verschiedenen Status und zwischen Mitgliedern verschiedener Hörigenverbände müssen die Grundstruktur dauernd verändert haben⁴⁶. Und die Angleichung erfolgte notwendig nach oben, zur besseren Rechtsstellung hin, trotz des Rechtsgrundsatzes, daß Kinder aus solchen Ehen der ärgeren Hand folgen sollten.

So verwundert es nicht, daß gleichzeitig mit der vollen Durchbildung der Grundherrschaft sich auch schon die ersten Umbildungs- und Auflösungserscheinungen zeigen. Die Anstöße kamen teils von den Grundherren selbst, teils aus der *familia*. Die Quellen der späten Karolingerzeit sind voll von Nachrichten über bäuerlichen Widerstand, Verschwörungen, Leistungsverweigerung, ja sogar regelrechte Hörigenaufstände in Flandern, die aus „*coniurationes servorum*“⁴⁷, aus Hörigenverschwörungen, hervorgegangen waren. In manchen Fällen führte schon bloße Leistungsverweigerung zum Erfolg. Am Beispiel der Bauern von Wasserbillig an der Obermosel hat Edith Ennen⁴⁸ dies vor kurzem sehr anschaulich dargestellt: Die als „*semper dure cervicis ac pertinaciter rebelles . . . et . . . fere insuperabiles*“, d. h. als hartnäckig, aufsässig und als kaum zu bändigend bezeichneten Leute aus der Grundherrschaft des Trierer Klosters St. Maximin erreichten um 1045 vertraglich – „*lex vel pactum*“ heißt es in der Quelle – eine bessere Rechtsstellung durch die Umwandlung der Naturalabgaben in verdinglichte fixierte Geldzinse.

Der Grundherr mußte häufig nachgeben, weil die Gefahr bestand, daß ihm die Hörigen davonliefen. Die *migratio*, die Abwanderung, war der individuelle Ausweg aus einer rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Krisensituation. Sie konnte viele Wege einschlagen; der nächste führte in eine andere Grundherrschaft. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts schrieb der Chronist Ortlieb⁴⁹, in die *familia* seines Klosters Zwiefalten seien viele Leute zugewandert, „*propter afflictionem et multitudinem servitutis, qua durissime premebantur a propriis dominis*“, wegen der vielen Dienste und der überharten Bedrückungen durch ihre Grundherren; sie lebten nun als Bauern, Winzer, Bäcker, Schuster, Schmiede und Kaufleute oder übten irgendeinen anderen Beruf oder ein anderes Handwerk aus. Wenn ein Grundherr seine Hörigen halten wollte, mußte er ihre Bedingungen verbessern. Besondere Bereitschaft zu wandern war vor allem bei den *mancipia* vorauszusetzen, solange sie noch ohne erblichen Landbesitz waren.

Zu dem hier skizzierten Bild einer recht mobilen Agrargesellschaft paßt sehr gut, daß in den Quellen die *familia* nicht selten in *incolae* und *advenae*, in immer schon Ansässige und Zugewanderte, geschieden wird. Wenn der Grundherr die *migratio* nicht verhindern konnte, suchte er wenigstens Zins- oder Zehntleistungen von abgewanderten Leuten weiter einzufordern. So wird in manchen Güterverzeichnissen von „*homines extravagantes et ultra terminos curtium habitantes*“, von umherziehenden und außerhalb der Grundherrschaft wohnenden Hörigen gesprochen⁵⁰. Man kann auch damit rechnen, daß es gelegentlich dem Grundherrn gar nicht so unlieb war, wenn

⁴⁶ Dafür enthalten alle frühmittelalterlichen Stammesrechte eingehende Regelungen.

⁴⁷ Eine andere Deutung der *coniurationes* bringt F. Staab, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit, Wiesbaden 1975, S. 371–379, mit zahlreichen Belegen und Literaturhinweisen.

⁴⁸ E. Ennen, Die Grundherrschaft St. Maximin und die Bauern zu Wasserbillig, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, Bd. I, Köln 1974, S. 162–170.

⁴⁹ MGH SS X, S. 77f.

⁵⁰ Belege bei S. Epperlein, Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter. Zur Erforschung der Ursachen bäuerlicher Abwanderung nach Osten im 12. und 13. Jahrhundert, vorwiegend nach den Urkunden geistlicher Grundherrschaften, Berlin 1960, S. 67 ff.; zur Weite solcher Wanderbewegungen unter Aufrechterhaltung der Zinspflicht vgl. H. Stehkämper, Eine Deutzer Zinspflichtigenrolle des 13. Jahrhunderts, in: Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln 46, 1962, S. 79–120.

landlose Hörige, nachgeborene Söhne u. ä. Gruppen abwanderten und damit den Nahrungsspielraum für die Zurückbleibenden erhöhten. Kritisch wurde es nur, wenn auch diejenigen abzogen, die für die Aufrechterhaltung des Herreneinkommens, den Bestand der Grundherrschaft unbedingt notwendig waren⁵¹.

Das Bild einer mobilen Agrargesellschaft⁵², in der fast regelmäßig horizontale Mobilität zur Voraussetzung von vertikaler Mobilität wird, muß noch weiter ergänzt und strukturiert werden. Ich möchte drei Faktoren herausstellen, die den Prozeß der Umbildung und Auflösung der durch die adelige Grundherrschaft geprägten Sozial-, Wirtschafts- und Herrschaftsordnung des Mittelalters in besondere Weise beschleunigt haben. Ihre systemverändernde Kraft resultierte aus den Möglichkeiten, die sie – zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Lebensbereichen – zum wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg Einzelner oder auch ganzer Gruppen bereitstellten.

Im einzelnen handelt es sich:

1. um Landesausbau und Ostkolonisation, zwei Seiten derselben Medaille,
2. die Entstehung der Ministerialität und eines besonderen Dienstrechtes – letzteres eine Besonderheit der deutschen Geschichte – und
3. um die Ausbreitung des mittelalterlichen Städtewesens, das in die agrarisch-herrenständische Ordnung des Mittelalters ein neues und gerade für die Entwicklung des Verhältnisses von Freiheit und Unfreiheit absolut zukunftsträchtiges Element einbrachte.

Der Zusammenhang von Rodung, Landesausbau, Ostkolonisation⁵³ und bäuerlicher Freiheit ist leicht einzusehen. Rodung und Landesausbau, die im Frühmittelalter einsetzen, sind nicht nur Folgen des seit dem 7. Jahrhundert stetig steigenden Bevölkerungsdruckes, der die Erschließung neuer Nahrungsquellen forderte, sondern ebenso ein Instrument zur Erweiterung und Konsolidierung der entstehenden Landesherrschaft⁵⁴. Rodung wird grundsätzlich von der Herrschaft initiiert, ganz gleich, ob der Rodungsunternehmer dem weltlichen Adel oder der Kirche angehört. Voraussetzung ist wirtschaftliche Macht, über die einfach nur der Grundherr verfügt. Aber mit dem herrschaftlichen Wollen war es nicht getan, man mußte aus der eigenen *familia*, aus anderen Grundherrschaften oder aus der Gruppe freier Bauern Rodungsleute gewinnen und für sie genügend Anreize schaffen. Diese bestanden meist in ausreichender Besitzgröße, Investitionshilfen und einem freieren Recht. Dabei kümmerte man sich wenig um die Herkunft und bisherige Stellung der Leute, sondern bezeichnete sie nun vielfach als Freie, setzte sie eindeutig von den leibherrlich untertänigen Bauern ab. Damit hängt z. B. zusammen, daß wir in den alten großen Grundherrschaften die Freienhufen vielfach in Ausbau- oder Rodungssiedlungen finden⁵⁵. Meines Erachtens kann ein großer Teil der im Spätmittelalter als frei bezeichneten Bauern seine höhere Rechtsstellung auf diese Rodungsfreiheit zurückführen; sie spielt auf jeden Fall eine erheblich größere Rolle als die sogenannte Königsfreiheit. Wie günstig die rechtliche und soziale Stellung der Rodungsfreien war, zeigen die Lokationsverträge geistlicher und weltlicher Großer, z. B. der des Bischofs Friedrich von Bremen mit holländischen Siedlern über die Urbarmachung der Weserbrüche aus dem Jahre 1106⁵⁶. Im Westen – etwa in dem vorbildlich

⁵¹ Zahlreiche Beispiele für die Klagen und die Besserstellung von Hörigen bei S. Epperlein, Bauernbedrückung (wie Anm. 50).

⁵² Vgl. Th. Mayer, Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters, in dem gleichnamigen Sammelband, Leipzig 1943, S. 1–21, bes. S. 21.

⁵³ Literatur bei H. K. Schulze, Rodungsfreiheit (wie Anm. 16). Wichtige Neuerscheinung: W. Schlesinger (Hrsg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte (Vorträge u. Forschungen 18), Sigmaringen 1974. Vgl. allgemein: W. Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1967.

⁵⁴ Dies betont sehr stark W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (1941), Darmstadt 1969, Kap. 2. Für die Rodungstätigkeit der Familie des Grafen Dodiko von Warburg vgl. F. Irsigler, Bischof Meinwerk, Graf Dodiko und Warburg. Herrschaft, Wirtschaft und Gesellschaft des hohen Mittelalters im östlichen Westfalen, in: Westfälische Zs. 126, 1976/77.

⁵⁵ Für Prüm z. B. läßt es sich gut nachweisen, vgl. den Quellenauszug in G. Franz, Quellen (wie Anm. 26), Nr. 35 (Hof Rommersheim).

⁵⁶ Ebd. Nr. 67.

⁵⁷ Ebd. Nr. 95 (1182).

gewordenen Recht von Beaumont⁵⁷ – wie im Osten⁵⁸ setzten sich bis zum 13. Jahrhundert Formen eines allgemeinen, freieren Siedlungsrechts durch.

Die Aufstiegsmöglichkeiten durch Herrendienst, dem zweiten Mobilitätskanal in der mittelalterlichen Gesellschaft, sind in der historischen Forschung immer gesehen und stark, oft zu stark betont worden. Bis heute wirkt z. B. die lange Zeit herrschende Lehre nach, daß der hochmittelalterliche Adel auf einen merowingisch-fränkischen Dienstadel zurückgeführt werden könne⁵⁹. Dienst macht frei, er kann tatsächlich zu einer adelsgleichen Stellung führen, wie wir eingangs bei der flandrischen Ermbald-Sippe gesehen haben. Aber um solche Fälle individuellen Aufstiegs erklären zu können, müssen wir noch einmal zur entwickelten mittelalterlichen Grundherrschaft zurück. In der *familia* konnte man seine Stellung am ehesten verbessern, wenn man qualifizierten Dienst in besonderer Nähe zum Herrn leistete. Je größer die Grundherrschaft, je mächtiger der Herr, desto höher die Möglichkeiten. Die Merkmale qualifizierter Dienst und Herrschaftsnähe trafen vor allem für die klassischen Hofämter⁶⁰ zu, für den Kämmerer, den Mundschenk und den Marschall, Funktionen, die wir an jedem Adelshof finden, wobei der Herr auf Leute aus seiner *familia* zurückgriff. Ja sogar aus dem Kreis der am Herrenhof dienenden *mancipia* konnte der Inhaber eines solchen Amtes kommen. Hoch qualifiziert war natürlich der Reiterdienst; Kriegsbeute – man darf diese banalen Dinge nicht vergessen – spielt oft eine große Rolle beim wirtschaftlichen Aufstieg. Als unentbehrlich im Hof- und Verwaltungsdienst und daher von der Militärpflicht befreit haben wir aus dem Bericht Karls des Großen von 811 die Jäger, Falkner, Forstverwalter, Zöllner und Gerichtsbeamten kennengelernt. Zu dieser Gruppe gehörten vor allem die *villici*, die Meier, als Verwalter der Fronhöfe in der Grundherrschaft. Wer einmal westfälische Meier- und Schulzenhöfe gesehen hat, der weiß, welch hervorragende Stellung in der Dorfgemeinschaft, in der ländlichen Sozialhierarchie diese Art von Herrendienst und Herrennähe schaffen konnte. Die entscheidende Phase des Emanzipationsprozesses ursprünglich unfreier Familien aus den herrschaftlichen Bindungen – und dieser Prozeß endete nicht selten im Aufstieg zum niederen Adel – fassen wir in einem Kapitel aus der Lebensbeschreibung des Propstes Garnerius von Saint-Etienne in Dijon aus der Mitte des 11. Jahrhunderts⁶¹; der aufschlußreiche Bericht des Biographen lautet: „Am Tage nach der Christgeburt, an dem das ehrwürdige Fest des heiligen Stephanus gefeiert wird, ist es Brauch, daß sich die Zinspflichtigen vor dem Altar versammeln und dort ihre Schuld in Gegenwart des Vertreters der Abtei bezahlen. Dabei legte ein gewisser Vogt des Vizegrafen von Dijon, dessen Namen wir hier weglassen, um seinen Erben, die sich des vollen Ritterglanzes erfreuen, nicht zu schaden, wie auch aus menschlichem Respekt, ehe sich die Verwalter der Abtei versammelt hatten, in Abwesenheit aller Zeugen den Kopfzins auf den Altar. Danach, zur Zeit der Prozession, fragte der berühmte Propst Garnier seine Vertreter um ihn, ob der Zins von allen bezahlt worden sei; jene antworteten, daß alle bezahlt hätten, mit Ausnahme der oben erwähnten Person. Daraufhin nötigte ihn Herr Garnier vor allen, nochmals wohl oder übel seinen Zins zum Altar zu tragen, vor der ganzen Versammlung, die vor der Prozession herumstand und in Anwesenheit der Menge . . .“. Auf diese drastische Art gelang es dem Propst zwar, den Dienstmann nachdrücklich an seine unfreie Herkunft zu erinnern; der Aufstiegsprozeß der Familie war trotzdem nicht zu verhindern.

In den adeligen, geistlichen und königlichen Grundherrschaften formierte sich also seit der Karolingerzeit eine vielfältig einsetzbare Dienstmannschaft, für deren Mitglieder sich in Deutschland die Bezeichnung *ministerialis* – Ministeriale durchsetzte. Man beobachtet einen gewissen Entwicklungsvorsprung in den geistlichen Grundherrschaften, der aber vom Reich und

⁵⁸ Vgl. W. Schlesinger, Flemmingen und Kühren. Zur Siedlungsform niederländischer Siedlungen des 12. Jahrhunderts im mitteldeutschen Osten, in: Die deutsche Ostsiedlung (wie Anm. 53), S. 263–309.

⁵⁹ Gegen die Auffassungen von A. Bergengruen, Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich (VSWG-Beiheft 41), Wiesbaden 1958 und R. Sprandel, Der merovingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins, Freiburg/Br. 1957 vgl. F. Irsigler, Untersuchungen (wie Anm. 9). Neuerdings wird die Bedeutung des Königsdienstes wieder etwas stärker betont durch H. Grahn-Hoek (wie Anm. 9).

⁶⁰ Vgl. K. Bosl, Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft. Begriffsgeschichtlich-prosopographische Studien zur frühmittelalterlichen Sozial- und Verfassungsgeschichte (1952), in: K. Bosl, Frühformen (wie Anm. 24), S. 228–276.

⁶¹ Zitiert nach J. Le Goff, Das Hochmittelalter (Fischer-Weltgeschichte Bd. 11), Frankfurt/M. 1965, S. 65.

vom weltlichen hohen Adel bald aufgeholt wurde. Die spektakulärste Entwicklung vollzog sich zweifellos im Bereich der Reichsministerialität. Karl Bosl hat in seinem bekannten Buch über die „Reichsministerialität der Salier und Staufer“⁶² gezeigt, welche Möglichkeiten sich den aus der Unfreiheit aufgestiegenen, mit Dienstgut belehnten Familien der Bolander, der von Annweiler, der Scharfenberg, Münzenberg, Pappenheim usw. vor allem in der Reichsverwaltung Italiens boten. Die meisten Reichsministerialen verschmolzen mit Freien und kleineren Adelsfamilien zum niederen Adel, einigen gelang nach der Erringung einer dynastengleichen Stellung auch der gesellschaftliche Aufstieg in den Hochadel, wie man an Heiratsverbindungen ablesen kann. In den Rahmen dieser Entwicklung gehört auch der Aufstieg der flandrischen Erembalde. Ähnliche Vorgänge beobachten wir in England und Frankreich zu dieser Zeit: So hatte Ludwig VI. von Frankreich in Heinrich von Lothringen einen Kanzler, dem 1112 unfreie Herkunft vorgeworfen wurde⁶³. Aber nur im deutschen Reich kam es zur Ausbildung eines besonderen ministerialischen Dienstrechts, das nicht nur Einzelpersonen, sondern ganzen Gruppen Aufstiegsmöglichkeiten bot. Selbstverständlich war es von Herrschaft zu Herrschaft verschieden, und so residierte auch im 13. Jahrhundert Eike von Repgow, der Autor des berühmten Sachsenspiegels, und schrieb im dritten Buch: „Nun laßt euch nicht verwundern, daß dies Buch so wenig sagt von der Dienstmännern Recht; denn das ist so mannigfaltig, daß damit niemand zu Ende kommen kann.“⁶⁴

Werfen wir zuletzt einen Blick auf die Stadt, wohl das wichtigste Element der Unruhe in der gesellschaftlichen Ordnung des Mittelalters. Vor einigen Jahren hat der DDR-Historiker Siegfried Epperlein betont, „daß die entscheidende Ursache, die stärkste Triebkraft, die seit dem Ende des 11. Jahrhunderts dazu führte, daß die bäuerliche Bevölkerung in Bewegung geriet und nach größerer Freiheit strebte, die Entstehung der Stadt . . . in dieser Zeit war“⁶⁵. Ich stimme dieser Formulierung zu mit der Modifizierung, daß die Stadt weniger initiierend als verstärkend wirkte, indem sie bereits im Gang befindliche Wandlungsprozesse beschleunigte. Die Entstehung und Ausbreitung der Stadt traf auf zwei gegenläufige Bewegungen, die wir schon kennen, einmal die Durchbildung des grundherrschaftlichen Systems, die zur weitgehenden Auflösung des aus dem Frühmittelalter überkommenen freien Bauerntums führte, zum andern auf die aus der Grundherrschaft selbst wachsende genossenschaftliche und individuelle Gegenbewegung, die freiere Formen der Unfreiheit anstrebte und in vielen Regionen zur Ausbildung eines faktisch freien Zinsbauerntums führte.

Die Stadt wurde zum wichtigsten Ziel bäuerlicher *migratio*: Lange vor dem Zug in den Osten bot der Weg in die Stadt einem Unfreien, der die Lasten und Dienste in der adeligen Grundherrschaft nicht mehr ertragen konnte, die Möglichkeit eines freieren Lebens, die Chance zum wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg. Der Aufschwung der nordwesteuropäischen Städtelandschaft im Hochmittelalter ist ohne einen starken Zuzug von unfreien Leuten nicht zu erklären. Gelegentlich, wie etwa in den Maasstädten Dinant und Huy, oder auch in Köln, können wir den Vorgang quellenmäßig fassen. In Dinant werden zuziehende Hörige mit Ausnahme zweier Grundherrschaften Eigenleute des gräflichen Stadtherrn⁶⁶. In Huy darf nach 1066 ein auswärtiger Grundherr einen entlaufenen Hörigen nur dann zurückfordern, wenn er neben seinem Besitzrecht auch nachweisen kann, daß er diesem Unfreien ein gerechter Herr war⁶⁷. In Köln schließlich schützten sich Hörige vor Rückforderung seitens ihres früheren Herrn gern durch den Eintritt in die Wachzinsigkeit eines Kölner Klosters oder Stiftes. In zahlreichen Freiheitspro-

⁶² Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches (Schriften der MGH 10), 2 Bde., Stuttgart 1950/51.

⁶³ Vgl. M. Bloch, Un problème d'histoire comparée. La ministérialité en France et en Allemagne, in: Revue historique de droit français et étranger 20, 1928, S. 15–50.

⁶⁴ Sachsenspiegel: Landrecht, hrsg. v. K. A. Eckhardt (Germanenrechte NF, Land- und Lehnrechtsbücher), Göttingen 1955, Buch III, 42 § 2. Zitat nach G. Franz, Quellen (wie Anm. 26), S. 293.

⁶⁵ S. Epperlein, Bauernbedrückung (wie Anm. 50), S. 15.

⁶⁶ Elenchus fontium historiae urbanae, Bd. I, Leiden 1967, S. 297, Nr. 9 (zw. 1047 und 1064).

⁶⁷ Elenchus (wie Anm. 66), S. 299f., Nr. 11. Vgl. dazu A. Joris, La ville de Huy au moyen âge, Paris 1959; E. Ennen, Anfänge der Gemeindebildung in den Städten an Maas, Mosel und Rhein, in: Les libertés urbaines et rurales du XI^e au XIV^e siècle, Brüssel 1968, S. 51–68.

zessen des 12. Jahrhunderts siegten durchwegs letztere⁶⁸. Die Beispiele zeigen, daß Stadtluft zunächst keineswegs frei macht; das ist erst in einer späteren Entwicklungsphase der Fall. Luft macht eigen, wenn auch in anderer, milderer Form. Und sie macht gleich, gleich in der Unterordnung aller unter einen Herrn, den Stadtherrn, gleich aber vor allem in der Gleichbehandlung vor dem städtischen Gericht, das im Prinzip keine ständisch gestufte Rechtsungleichheit kennt wie die Gerichtsverfassung im adelig-agrarischen Bereich. Von dieser bürgerlichen Rechtsgleichheit, die mit das wesentlichste Element der entstehenden stadtbürgerlichen Freiheit ist, führt ein direkter Weg zu unserer heutigen, staatsbürgerlichen Freiheit⁶⁹.

Die Bedeutung der Stadt für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Mittelalters liegt aber nicht nur in ihrer Funktion als Fluchtpunkt für unzufriedene Hörige; auch möchte ich auf keinen Fall den Eindruck erwecken, als habe sich die hochmittelalterliche Stadtbevölkerung überwiegend aus davongelaufenen Unfreien rekrutiert. Vielmehr wirkte die Anziehungskraft der Stadt auf alle Schichten der Bevölkerung mit Ausnahme des hohen Adels, sieht man einmal von Südeuropa ab⁷⁰, wo auch der Adel stadtsässig wurde. Wenn Stadt- und Grundherr dieselbe Person waren, erwies sich der Zuzug von Eigenleuten oft nicht nur als erwünscht, er wurde gelegentlich sogar erzwungen. Nicht wenige Territorialstädte des Hoch- und Spätmittelalters sind auf diese Weise gegründet worden.

In die Stadt zog es freie, in ihrer Existenz durch die potentes bedrohte Kleinbesitzer, aber es muß nicht immer wirtschaftliche Not gewesen sein, die den Entschluß, Haus und Hof zu verkaufen und mit dem Erlös eine neue Existenz zu beginnen, so sehr erleichterte. Fast ebenso wichtig scheint die Aussicht auf schnellen Gewinn und wirtschaftlichen Aufstieg gewesen zu sein. Für Köln hat Luise von Winterfeld zwei sehr sprechende Belege beigebracht: Um 1003 verschaffte sich ein „*Anselmus liber ex liberis genitus in Hungariam ire disponens*“, also ein freiegeborener Mann für eine Handelsreise nach Ungarn ein Handelskapital von 12½ Mark durch den Verzicht auf ein Klosterlehen. Und nach einer Kölner Urkunde von 1181 verkaufte ein junger Mann ein Zinslehen von St. Severin, weil er den Kaufmannsberuf dem des Bauern vorzog und, wie er selbst bekannte, „*propter urbis negotia concepit ruris fastidia*“, weil er wegen seiner Stadtgeschäfte einen richtigen Widerwillen gegen das Landleben entwickelt hatte⁷¹.

Hier kommt ein weiteres Element zum Tragen, das wir heute, überfüttert durch das Angebot der Unterhaltungs- und Freizeitmedien, kaum in seiner Bedeutung einschätzen können: die Faszination der Stadt auf die höchstens durch kirchliche Feiertage, einen Dorfjahrmarkt und Ernte- oder Schlachtfest aus dem Arbeitsalltag gerissene Landbevölkerung. Wer die Stadt, vor allem die große Stadt betritt, wird gefesselt von der Aktivität des Lebens, empfindet sie als permanentes Schauspiel. Staunen und Bewunderung erfaßt auch den landsässigen Adeligen, den Helden der hochmittelalterlichen Ritterepik. Das Stadterlebnis Parzivals wird von Chrétien de Troyes⁷² folgendermaßen beschrieben: Die Stadt ist

„ansehnlicher Leute voll,
und die Tische der Geldwechsler
sind ganz mit Münzen bedeckt.
Er sah die Plätze und Straßen
voll von guten Arbeitern,
die verschiedene Handwerke ausübten:
jene polierten die Schwerter,
die einen walkten Tuche, andere webten,
jene hechelten, diese schoren sie,
andere schmolzen Gold und Silber

und machten gute und schöne Werke davon,
machten Pokale und Schalen
und emailliertes Geschmeide
Ringe, Gürtel und Schließen.
Man hätte glauben und sagen können,
daß in der Stadt immerzu Markt sei,
so sehr war sie des Reichtums voll
an Wachs, an Pfeffer, Scharlachröte,
an kleinen grauen Pelzen
und aller Art von Waren.“

⁶⁸ R. Hoeniger (Hrsg.), Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, Bd. II, 1, Bonn 1893, S. 293–97, 299–301.

⁶⁹ Vgl. E. Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1974, Kap. 4. Ferner: H. Mitteis, Über den Rechtsgrund des Satzes „Stadtluft macht frei“ (1952), zuletzt in: C. Haase (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. II, Darmstadt 1972, S. 182–202; H. Strahm, Stadtluft macht frei, in: Das Problem der Freiheit (wie Anm. 2), S. 103–121; E. Ennen, Die Stadt zwischen Mittelalter und Gegenwart, in: Rhein. Vjbl. 30, 1965, S. 118–131.

⁷⁰ E. Ennen, Zur Typologie des Stadt-Land-Verhältnisses im Mittelalter, in: Studium Generale 16, 1963, S. 445–456.

⁷¹ L. v. Winterfeld, Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400, Lübeck 1925, S. 70f.

Die Stadt, vor allem die Stadtwirtschaft, brachte auch dem Teil der Landbevölkerung Vorteile, der nicht in die Stadt zog, nicht nur, weil die Herren der drohenden Landflucht durch Zugeständnisse entgegenwirken mußten, sondern auch durch die notwendige Umformung der ländlichen Wirtschaftsverhältnisse⁷³. In dem Moment, in dem es sich für den Grundherrn als vorteilhafter erweist, Waren und Erzeugnisse, die bisher in weit entfernten Teilen seiner Grundherrschaft produziert wurden, in gleicher und besserer Qualität auf dem nächsten städtischen Markt einzukaufen, bricht das komplizierte System der prinzipiell auf Selbstversorgung zielenden Villikationsverfassung zusammen. Die Bedürfnisse des städtischen Handwerks und Handels verändern die Agrarstruktur in den umgebenden ländlichen Regionen, es entstehen Intensitätsinseln⁷⁴ mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen, die den Bauern auf dem Lande neue Anreize, bessere Einkommensmöglichkeiten bieten. Landwirtschaftliche Überschüsse aus der bäuerlichen Wirtschaft, aus dem Pachtbetrieb auf früherem Fronhofsland, werden von den Erzeugern selbst auf den städtischen Markt gebracht; der Handel mit Getreide, Vieh und Wein bleibt in den Händen der Bauern und der städtischen Kaufleute, gelangt nicht in Adelshand wie der Getreidehandel im Osten, dort eine der Voraussetzungen für die im gutswirtschaftlichen System liegenden neuen Formen der Unfreiheit in der Frühneuzeit.

Unter städtischem Einfluß verbessern sich die Betriebsformen⁷⁵. So gehen die ersten bekannten Anstöße zur Fruchtwechselwirtschaft mit der sogenannten Besömmern der Brache in der Mitte des 13. Jahrhunderts von Köln aus⁷⁶. Ländliches Gewerbe unter städtischem Verleger-einfluß schafft sich zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten, wobei man über den bekannten Auswüchsen und Formen neuer wirtschaftlicher Abhängigkeiten die positiven Wirkungen auf die Lage der besitzschwachen Schichten nicht übersehen darf⁷⁷.

Sicher gab es regionale Unterschiede. In Westfalen, im Rheinland, im europäischen Westen überhaupt waren die Verhältnisse besser als im Südwesten, wo ein ungünstiges Erbrecht und die territoriale Zersplitterung viele Ansätze zu einer freiheitlichen Entwicklung im agrarischen Bereich verkümmern ließen und wo in der sogenannten jüngeren Leibeigenschaft des Spätmittelalters sogar ein neuer Prozeß der Verherrschaflichung einsetzte, der schließlich zum Bauernkrieg führte.

Hier darf ich abbrechen. Ich wollte vor allem zeigen: 1., daß Freiheit in der spezifischen Bedeutung des Mittelalters etwas anderes ist als die Freiheit, die unser Leben bestimmt. Mittelalterliche Freiheit ist Freiheit in der Gebundenheit, sie verwirklicht sich nicht individuell – mit

⁷³ Chrestien de Troyes, *Le roman de Perceval*, hrsg. v. W. Roach, Gen/Paris 1959, S. 169f., Verse 5758–5782:

Et esgarde la vile toute
Pueplee de molt bele gent,
Et les changes d'or et d'argent
Trestoz covers et de monoies,
Et voit les places et les voies
Toutes plaines de bous ovriers
Qui faisoient divers mestiers.
Si com li mestier sont divers,
Cil fait elmes et cil haubers,
Et cil seles et cil blasons,
Cil lorains et cil esperons,
Et cil les espees forbissent,
Cist folent dras et cil les tissent,
Cil les pingnent et cil les tondent.

Li un argent et or refondent,
Cist font oeuvres riches et beles:
Colpes, hanas et escüeles
Et joiaus ovres a esmaus,
Aniax, gaintures et fremaus.
Bien poist l'en cuidier et croire
Qu'en la vile eüst toz jors foire,
Qui de tant avoir estoit plaine:
De cyre, de poivre et de graine
Et de pennes vaires et grises
Et de totes marcheandises.

Übersetzung zitiert nach J. Le Goff (wie Anm. 61), S. 82f.

⁷⁴ Vgl. F. Irsigler, *Urbanisierung* (wie Anm. 32).

⁷⁵ Zum Begriff vgl. F.-K. Riemann, *Ackerbau und Viehhaltung im vorindustriellen Deutschland*, Kitzingen 1953, S. 29.

⁷⁶ Vgl. A. Verhulst, *Bronnen en problemen betr. de Vlaamse landbouw in de late middeleeuwen* (Studia hist. Gandensia 17), Gent 1964.

⁷⁷ Vgl. E. Ennen, *Die Grundherrschaft St. Maximin* (wie Anm. 48), S. 169 und Dies., *Kölner Wirtschaft im Früh- und Hochmittelalter*, in: H. Kellenbenz (Hrsg.), *Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft*, Bd. 1, Köln 1975, S. 174f.; F. Irsigler, *Kölner Wirtschaft im Spätmittelalter*, ebd., S. 237ff.

⁷⁸ Vgl. I. Schulte, *Ländliches Nebengewerbe in Oberschwaben am Vorabend des Bauernkriegs*, Staatsexamensarbeit Bielefeld 1976 (Ms.).

der Ausnahme vielleicht der adeligen Freiheit –, sondern in der Gemeinschaft, im Verband der *familia*, in der Landgemeinde, in der städtischen Eidgenossenschaft, der Gilde, der Zunft.

2., daß Unfreiheit ein sehr differenziertes Gebilde ist, Unfreie nicht nur Objekte der Herrschaft sind und jede Form der Unfreiheit Möglichkeiten und Bedingungen der Freiheit enthält, wie ja Freiheit und Unfreiheit durch das gemeinsame Element der Schutzunterworfenheit sehr nahe gerückt sind.

3., daß in der gesellschaftlichen Wirklichkeit des Mittelalters nicht die Züge der Beharrung, der Erstarrung in überkommenen Formen überwiegen, die ihr Popularwissenschaft und manchmal auch noch Schulbuchautoren zuschreiben, sondern daß es eine höchst mobile Gesellschaft war, eine Gesellschaft im Fluß, mit allen Elementen horizontaler und vertikaler Mobilität, mit weitreichenden Auf- und Abstiegswegungen, die dafür sorgten, daß die Formen rechtlich-sozialer Ungleichheit in einer herrenständischen Ordnung abgelöst werden konnten durch Formen wirtschaftlicher, politischer und sozialer Ungleichheit, die uns als kaum zu lösende Probleme geblieben sind.